

Amt der Oö. Landesregierung
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3460 | F 05-90909-3449
E wp@wkoee.at
W wko.at/oe

18.8.2020
Präs

**Novellierungsentwürfe zum Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz und zum Oö. EIWOG
Stellungnahme der WKO Oberösterreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die übermittelten Novellierungsentwürfe zum **Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz** und zum **Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** samt Textgegenüberstellung und Erläuterungen.

Im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich zur Energieeffizienz-Richtlinie muss Österreich sicherstellen, dass Kosten-Nutzen-Analysen sowie entsprechende Genehmigungskriterien in folgenden Fällen für die folgenden Arten von Anlagen durchgeführt bzw. festgelegt werden:

1. bei der **Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW**, um Kosten und Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage zu bewerten;
2. bei einer **erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW**, um Kosten und Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten;
3. bei der **Planung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW**, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, um Kosten und Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz zu bewerten;
4. bei der **Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW** in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder bei einer erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage, um Kosten und Nutzen der Verwendung von Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen zu bewerten.

Die WKO Oberösterreich trägt die beiden Novellen unter der Prämisse mit, dass der zusätzliche Projektierungsaufwand zur Auslotung und Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen bei der Neuerrichtung oder bei einer erheblichen Modernisierung der betroffenen Anlagen durch entsprechende Einspareffekte wettgemacht wird.


Dazu sollte die vorgesehene Verordnungermächtigung, wonach die Landesregierung nähere Grundsätze zur Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse erlassen kann, jedenfalls eine möglichst effiziente und unbürokratische Abwicklung des Genehmigungsverfahrens garantieren.

Begrüßt wird auch, dass Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, welche im gleitenden Durchschnitt unter 1.500 Stunden jährlich betrieben werden, von der Verpflichtung zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse ausgenommen werden sollen.

Freundliche Grüße



KommR Mag.^a Angelika Sery-Froschauer
Vizepräsidentin



Dr. Gerald Silberhumer
Direktor-Stellvertreter